

2. Alle übrigen Grundlagen und Regelungen der Allgemeinverfügung über Befreiungen von der Rechtsverordnung des Landratsamtes Sigmaringen zur Regelung des Gemeingebruchs auf der Donau im Landkreis Sigmaringen vom 20.04.2012 sowie der Änderungsverfügung vom 15.06.2018 bleiben unverändert gültig.
3. Diese Änderung der Allgemeinverfügung über Befreiungen von der Rechtsverordnung des Landratsamtes Sigmaringen zur Regelung des Gemeingebruchs auf der Donau im Landkreis Sigmaringen vom 20.04.2012 tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

II.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen eingelegt werden.

Sigmaringen, den 11. August 2020  
Landratsamt Sigmaringen / Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz



Adrian Schiefer



**Allgemeinverfügung**

**zur Änderung der Allgemeinverfügung  
über Befreiungen von der Rechtsverordnung  
des Landratsamtes Sigmaringen  
zur Regelung des Gemeingebruchs  
auf der Donau im Landkreis Sigmaringen vom 20.04.2012**

**Vorbemerkung**

Die „Allgemeinverfügung über Befreiungen von der Rechtsverordnung des Landratsamtes Sigmaringen zur Regelung des Gemeingebruchs auf der Donau im Landkreis Sigmaringen“ vom 20.04.2012 bestimmt in Ziffer I. Nr. 3. „Befreiungstatbestände für die gewerblichen Veranstalter“ unter anderem, dass die gewerblichen Veranstalter auf Einzelantrag ein saisonales Kontingent erhalten können und dass ein solcher Antrag bis spätestens zum 01.02. des jeweiligen Jahres für die bevorstehende Saison an das Landratsamt Sigmaringen / Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zu richten ist.

Da für die gewerblichen Veranstalter die Planung der bevorstehenden Saison bereits am Ende der noch laufenden Saison beginnt und auch die ersten Reservierungen schon weit vor Beginn der bevorstehenden Saison eingehen, wurde seitens der gewerblichen Veranstalter der Wunsch geäußert, möglichst frühzeitig Klarheit über die Vergabe und den Umfang der Kontingente des Folgejahres zu haben. Es ist deshalb sinnvoll und für Veranstalter bzw. Bewerber eine wertvolle Planungshilfe, wenn die Antragsfrist vorverlegt wird.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende

**Verfügung:**

I.

Die Allgemeinverfügung über Befreiungen von der Rechtsverordnung des Landratsamtes Sigmaringen zur Regelung des Gemeingebruchs auf der Donau im Landkreis Sigmaringen vom 20.04.2012 wird wie folgt geändert:

1. Die Ziffer I. Nr. 3. „Befreiungstatbestände für die gewerblichen Veranstalter“ wird in Satz 2 geändert, der folgende Fassung erhält:

„Ein solcher Antrag ist bis spätestens zum 30.09. eines Jahres für die bevorstehende Saison im Folgejahr an das Landratsamt Sigmaringen / Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zu richten.“